

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 S (U) 5/96

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Eisenbahn-Unfallkasse,
Karlstraße 4-6, 60329 Frankfurt,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Oktober 1996 durch
den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter
Dr. Burchardt und Klüglein
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen den Beschluß des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. September 1996 unter Beiordnung eines Rechtsanwalts Prozeßkostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. September 1996 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten und am 20. September 1996 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 19. September 1996 gegen den vorbezeichneten Beschluß des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG), mit dem sein Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe zur Durchführung des Berufungsverfahrens gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Duisburg vom 16. April 1996 abgelehnt wurde, Beschwerde eingelegt. Zugleich hat er beantragt, ihm auch für dieses Beschwerdeverfahren unter Beiordnung eines Rechtsanwalts Prozeßkostenhilfe zu gewähren.

Prozeßkostenhilfe kann dem Kläger nicht gewährt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Abs 2 Satz 1 Zivilprozeßordnung). Denn nach § 177 SGG ist der Rechtsbehelf des Klägers gegen den Beschluß des LSG nicht statthaft und war schon deshalb in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)